

**Allgemeine Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen
durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin
vom 13.12.2018**

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 3, 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgkVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]), und § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 03], S.14) zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2018 (GVBl.II/18, [Nr. 15]) sowie § 4 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a und § 20 der Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 14.12.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin Nr. 10/2017 vom 22.12.2017, Seite 5) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Vergabegrundsätze gelten für die Vergaben von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

**§ 2
Grundsätze**

- (1) Aufträge sind bedarfsorientiert unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu vergeben.
- (2) Im Rahmen des geltenden Rechts ist der Wettbewerb unter Beachtung der Chancengleichheit der Bieter zu sichern und zu fördern.
- (3) Aufträge sollen nur an Unternehmer vergeben werden, die durch Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit die Gewähr dafür bieten, dass die Lieferungen und Leistungen vertragsgemäß erbracht werden.
- (4) Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

**§ 3
Zuständigkeit für Vergabeentscheidungen**

Über die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Bauleistungen, von sonstigen Lieferungen und Leistungen und von freiberuflichen Leistungen nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), dem Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) entscheidet bei geschätzten Auftragswerten mit Umsatzsteuer

1. bis zu 150.000,00 € der Landrat,
2. über 150.000,00 € der Kreis- und Finanzausschuss nach Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen und Vergabe,

3. über 150.000,00 € der Landrat nach Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Bauen und Vergabe bei geförderten Maßnahmen.

§ 4 Rechnungsprüfungsamt

Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Vergabevorschlag, wenn der geschätzte Auftragswert mit Umsatzsteuer einen Betrag von 75.000,00 € übersteigt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt eine Prüfung des Vergabevorschlages, wenn Probleme bei der Wertung auftreten. Ein Vergabevorschlag ist dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen, wenn der Zuschlag nicht auf den niedrigsten Angebotspreis erteilt werden soll.

§ 5 Unterrichtungspflichten

Der Ausschuss für Wirtschaft, Bauen und Vergabe und der Kreis- und Finanzausschuss werden ca. halbjährlich listenmäßig über die Vergabe von Aufträgen mit geschätzten Auftragswerten mit Umsatzsteuer ab 5.000,00 € unterrichtet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Kraft. Die Allgemeinen Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen durch den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 16.05.2011 treten außer Kraft.

Neuruppin, den 13.12.2018

Ralf Reinhardt
Landrat